

den Einnahmen der Betreuungseinrichtungen einschließlich eventueller Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds zu finanzieren sind. Ausgenommen sind Zuschläge zum Lohn des Betreuungspersonals auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417), Lohnmehraufwendungen auf Grund der nach dem 31. Dezember 1958 in Kraft getretenen Tarifverträge sowie Lohnerhöhungen auf Grund der Verordnung, vom 1. Juni 1967 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes (GBl. II S. 313), Weihnachtswendungen an das Betreuungspersonal auf Grund der jeweils geltenden Rechtsvorschriften sowie die Löhne für Bedienungskräfte

- b) Kosten der Lebensmittel für die Betreuungseinrichtungen mit Ausnahme der Mehrausgaben für Zusatzverpflegung (Werkkuchenessen) und für die Gemeinschaftsverpflegung in Kinderferienlagern auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I S. 425)
- c) Umlagen für die laufende Unterhaltung gemeinschaftlicher Betreuungseinrichtungen mehrerer Betriebe bzw. Betreuungseinrichtungen auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1968 über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen (GBl. II S. 661), soweit sie anteilig hinzuzurechnende Kostenbestandteile gemäß Buchstaben a und b enthalten.

#### 6. Andere hinzuzurechnende Kosten

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Kauf und der Nutzung solcher Wirtschaftsgüter stehen, die in der Anlage zur Anordnung vom 22. September 1969 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger im Konsumgüterbinnenhandel (GBl. II S. 527) aufgeführt sind und entgegen den Vorschriften dieser Anordnung erworben wurden
- b) Händlervergütungen bei Brauereien, soweit sie die preisrechtlich festgelegten Sätze je Hektoliter übersteigen
- c) Rechtsberatungskosten, die die private Lebenssphäre der Inhaber oder Gesellschafter betreffen, soweit sie nicht mit der Aufnahme staatlicher Beteiligung im Zusammenhang stehen
- d) Gebühren im Nachprüfungsverfahren, soweit sie sich aus Nachprüfungsanträgen ergeben, die gegen eine Einkommensteuer-, Vermögensteuer- oder Erbschaftsteueranmeldung gerichtet sind, und andere Kosten (z. B. Stundungszinsen), die im Zusammenhang mit diesen Steuern erwachsen
- e) Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Ausschließungspatenten beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik
- f) Gebühren und sonstige Aufwendungen für das Voll- oder Teilstudium an Universitäten, Hodi-

oder Fachschulen mit Ausnahme der Lohnkosten für die gesetzlich festgelegte Arbeitszeitbefreiung

- g) Gebühren für den Erwerb und die Aufrechterhaltung der Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen und Kräder
- h) Kosten der Inanspruchnahme von Bürgern für die Erfüllung steuerlicher Pflichten, sofern diese nicht als Helfer in Steuersachen zugelassen bzw. nicht als Stundenbuchhalter registriert sind
- i) Lohnsteuer und Lohnempfängeranteile zur Sozialversicherung, die auf freiwilliger Basis übernommen werden, Betriebsanteile an Sozialversicherungsbeiträgen und Unfallumlage, soweit die entsprechenden Löhne hinzuzurechnen sind; Lohnsteuer und Lohnempfängeranteile zur Sozialversicherung, die nicht ordnungsgemäß einbehalten wurden und vom Betrieb zu tragen sind.

#### 7. Nicht ordnungsmäßig belegte Kosten

Sie können durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, dem Gesamtgewinn insbesondere dann hinzugerechnet werden, wenn der Zahlungsempfänger nicht ausreichend bezeichnet ist.

#### 8. Durch Rechtsvorschriften nicht festgelegte Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds sowie Prämienfonds

Von den Leitern der Privatbetriebe der betrieblichen Gewerkschaftsleitung bzw. der Ortsgewerkschaftsleitung zur Verfügung gestellte Mittel, soweit sie für den

— Kultur- und Sozialfonds,	1,5%
— Prämienfonds	1,0%

der Bruttolohnsumme übersteigen; wurden Mittel innerhalb der vorgenannten Grenzen nicht an die Gewerkschaftsleitung abgeführt bzw. ohne deren Zustimmung verwandt, sind diese Beträge gleichfalls dem steuerlichen Gewinn hinzuzurechnen. Zur Bruttolohnsumme gehören alle an Beschäftigte gewährten Vergütungen, die auf Grund der geltenden Tarifverträge und der sonstigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen bzw. auf Grund besonderer Genehmigungen gezahlt werden.

Nicht zur Bruttolohnsumme gehören:

- a) der Betriebsanteil zur Sozialversicherung der Beschäftigten
- b) die mit der Werkküche verbundenen Personalkosten außer den Löhnen für das Bedienungspersonal
- c) Reisekosten, Wegegelder, Trennungsschädigungen und Auslösungen für Beschäftigte
- d) Krankengeld-Ausgleichsbeträge
- e) Zuschläge zum Lohn auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958
- f) Vergütungen, die aus dem Kultur- und Sozialfonds bzw. Prämienfonds finanziert werden
- g) Weihnachtswendungen 4
- h) Werkzeuggelder und -Zuschläge, Heimarbeiter-Zuschläge.